

### **3.2 Kahlschläge an der Achenbacher Straße**

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 07.04.2008

Herr Düber beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### Frage 1:

Welche forstwirtschaftlichen Einstufungen und Ziele bestanden gemäß Forsteinrichtung für die beseitigten Altbestände vor Durchführung der Fällmaßnahme? Hatten sie in Steilhanglage zum Teil Bodenschutzfunktionen?

Antwort:

Die besagten Flächen, die nicht in Gänze entnommen wurden und differenziert betrachtet werden müssen, sind in der Forsteinrichtung wie folgt ausgewiesen:

Entnommene Fichtenfläche zwischen Ypernstraße und Achenbacher Straße:  
Fichten-Reinbestand 98 Jahre alt, Steilhangbestand zwischen zwei Straßen, sehr schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse mit Verkehrssicherungsproblemen.

Waldspitze (Dreieck) an der Einmündung Ypernstraße/Achenbacherstraße:  
Japanischer Lärchen-Reinbestand, geschlossen bis gedrängt, 95 Jahre alt, mit Buche im Unterstand, mit zukünftiger Entnahme der Lärchen (positive Entwicklung des Öko-Kontos), Besonderheiten: Steilhangbestand zwischen zwei Straßen, sehr schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse mit Verkehrssicherungsproblemen.

Unterhalb des Altenheims Kursana:

Stieleichen-Rotbuchen-Mischbestand, geschlossen, 108 Jahre alt.

Unterhalb der Achenbacher Straße zur Straße Johanneshütte hin:

Stieleichen-Rotbuchen-Mischbestand, geschlossen mit Lücken, Stieleiche 111 Jahre alt, Buche 79 Jahre alt, Besonderheiten: schwierige Bringungsmöglichkeiten, Durchforstung aus Gründen der Verkehrssicherung nötig. Lediglich die Fichtenabtriebsfläche ist als Bodenschutzwald der Stufe 2 – ohne weitere Maßnahmen – ausgewiesen.

Frage 2:

Welche Gründe führten neben der geplanten Straßenbaumaßnahme zur flächenhaften Beseitigung der Waldbestände?

Antwort:

Die Ausführungen zum Antrag der CDU-Fraktion vom 17.03.2008 (wie eben vorge tragen) gelten hier auch.

Frage 3:

Sind derartige Kahlschläge mit den Vorgaben der PEFC-Zertifikation der städtischen Wälder vereinbar?

Antwort:

Nach den Zertifizierungsrichtlinien PEFC sind Kahlschläge grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen sind allerdings zulässig:

- aus Gründen der Naturverjüngung,
- aus Verkehrssicherungsgründen,
- bei einem Umbau in eine standortgerechte Bestockung, und dies trifft hier insbesondere auf die Fichtenfläche oberhalb der Achenbacher Straße zu, die bekanntlich zu einem Naturwald umgestaltet werden soll. Dabei wird zukünftig der Fichtenbestand zu Gunsten eines Laub-Nadel-Mischwaldes aufgegeben. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass auch das Gesamtkonzept für eine ökologische Waldbewirtschaftung „Wald 2000“ der natürlichen Verjüngung der

Waldbestände Vorrang gibt. Auf den jetzt vorhandenen Freiflächen in den Laubholzbeständen unterhalb des Altenheims Kursana und unterhalb der Achenbacher Straße wird in Kürze eine Naturverjüngung eintreten, die in den Anfängen bereits heute deutlich erkennbar ist.

Frage 4:

Wie ist eine derartige Maßnahme mit der Einrichtung eines Naturwaldes in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. auf Teile der Kahlschlagfläche (Abteilung 44 A 1) zu vereinbaren?

Antwort:

Die Ausführungen zu Frage 3 im Hinblick auf die Naturverjüngung sind kein Widerspruch zum vorgesehenen Naturwald auf der Kahlschlagfläche Abteilung 44 A 1.

Frage 5:

Wurden im Vorfeld der Fällungen in dem strukturreichen Eichen-Buchen-Bestand unterhalb der Achenbacher Straße Untersuchungen auf gefährdete und gesetzlich geschützte oder planungsrelevante Tierarten durchgeführt (Höhlenbrüter, Fledermäuse gemäß § 64 LG, EU Vogelschutz oder FFH-Richtlinie)? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei der Entnahme bzw. teilweisen Entnahme des Eichen-Buchen-Bestandes ging es in erster Linie um Verkehrssicherungspflicht. Bei der Auszeichnung der zu fällenden Bäume (Sprühfarbe) wurde auf diese relevanten Aspekte geachtet. Allerdings ist bei einem so schmalen Waldstück zwischen zwei Straßen mit einem Schulweg die Verkehrssicherungspflicht in jedem Falle vorrangig zu betrachten.

Frage 6:

Wer war im Vorfeld für die Einhaltung der forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zuständig und in wessen Zuständigkeitsbereich lag die Genehmigung zur Beseitigung der Waldbestände? Wie erfolgte die Abstimmung der zuständigen Stelle im Straßenplanungsprozess?

Antwort:

Die Angelegenheit fällt in die Zuständigkeit des Fachbereiches 8. Eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde bezüglich der Sperrung und mit der Tiefbauabteilung bezüglich des Straßenbaus wurde in Einzelheiten vorgenommen.

Frage 7:

Welche Maßnahmen wären in welchen Flächenanteilen geeignet, um den Eingriff auszugleichen? Wo, wann und in welchem Umfang können ggf. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfinden? Sind derartige Maßnahmen geeignet, den entstandenen ökologischen Schaden auszugleichen? Wenn ja, in welchen Zeiträumen?

Antwort:

Aus den vorgenannten Ausführungen ergibt sich, dass in Zukunft die gesamten betroffenen Flächen ökologisch wertvoller werden und von daher das städtische Ökoko-  
konto positiv beeinflusst wird. Im Übrigen sind Ausgleichsmaßnahmen für Wald-  
grundstücke nicht vorgeschrieben, wenn sie auch weiterhin als Waldgrundstücke  
bewirtschaftet werden.

Herr Düber macht deutlich, dass die Verkehrssicherungspflicht vorrangig zu beach-  
ten ist. Grundsätzlich ist die Durchforstung rechtmäßig durchgeführt worden.

=> Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**25. AfULE 10.04.2008**